

Vorlesung Uni Hohenheim Teil II

Ariane Désirée Kari
Stellvertretende Landestierschutzbeauftragte

Universität Hohenheim
14.06.2018



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Weitere anstehende Tierschutzthemen in der Nutztierhaltung

- Bewegungs-/Verhaltenseinschränkungen
 - Zootecnische Eingriffe
 - Tiertransporte
-
- Verwendung Non-wanted Animals
 - Falltiere
 - ...



Bewegungs- /Verhaltenseinschränkungen

Anbindehaltung von Rindern

- **Ganzjährige permanente** Anbindung
 - Ohne Auslauf
- **Ganzjährige zeitweise** Anbindung
 - Täglich mehrstündiger Auslauf
- **Saisonale** Anbindung
 - Wintermonate: ständige Anbindung
 - Sommermonate:
 - Täglicher Weidegang
 - Anbindung zum Melken und ggf. über Nacht



Fakten Anbindehaltung

▪ WBA Gutachten

- Jahr 2010 (Umfrage): Nutzung der Anbindehaltung bei 65 % aller Milchviehhalter, 27 % der Milchkühe in Anbindung

▪ DBV

- 71,9 % der Milchkühe in D in Laufställen
- In einigen Regionen 50 % Milchviehhalter mit Anbindehaltung
- Im Jahr 2010 1/4 der Milchkühe in Anbindung

▪ BLHV/LBV/MV (BW)

- Jede 4. bis 5. Kuh im Anbindestall

▪ Top Agrar (01/18)

- 2500 Milchviehbetriebe mit Anbindehaltung in BW
- = 35 % aller Betriebe mit Milcherzeugung
 - **2/3 der Höfe mit permanenter Anbindung:** 50 000 Milchkühe, 15 % d. Milchkühe, Bestandsgröße Ø 20 Tiere
- LK Freiburg: > 50 % der Kühe angebunden, 18 000 Milchkühe



Auszug Auswirkungen Anbindung

| | |
|-------------------------------|---|
| Ruheverhalten | Kein ungestörtes Ruhen |
| | Keine Einnahme arttypischer Ruhe-/Schlafphase |
| | Behinderung durch Nachbartier |
| | Kein Abliegen von eingeeengten Kühen |
| | Keine Liegeplatzauswahl |
| Fortbewegungsverhalten | Kein Weideschritt, Traben, Rennen |
| Komfortverhalten | Kein Kopfschwung |
| | Keine Scheuermöglichkeit |
| | Keine Thermoregulation |
| Sozialverhalten | Keine Etablierung Sozialstruktur |
| | Syncrones Verhalten unmöglich |



Einschub Tierhalternorm

§ 2 Nr. 1 TierSchG

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier **seiner Art** und **seinen Bedürfnissen** entsprechend **angemessen ernähren, pflegen** und **verhaltensgerecht unterbringen,...**

- **Angemessene Nahrung und Pflege:** Keine gestörten körperlichen Funktionen, die auf Mängel oder Fehler in der Ernährung oder Pflege zurückzuführen sind
- **Verhaltensgerechte Unterbringung:** Keine Einschränkung der angeborenen, arttypischen Verhaltensmuster



Einschub Tierhalternorm

§ 2 Nr. 2 TierSchG

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,
[...]

2. darf die Möglichkeit des Tieres zu **artgemäßer Bewegung** nicht so einschränken, dass ihm **Schmerzen** oder **vermeidbare Leiden** oder **Schäden** zugefügt werden...

- **Bewegungseinschränkung:** nicht verbunden mit Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden



Rechtliche Würdigung

Ganzjährige Anbindehaltung nicht konform mit:

▪ § 2 TierSchG

- Nicht gegeben
 - Verhaltensgerechte Unterbringung
 - Angemessene Tränkung und Pflege
- Bewegungseinschränkung verbunden mit Schmerzen, vermeidbaren Leiden und Schäden

▪ § 3 TierSchNutztV

- Stand der Technik: erprobte Alternativen vorhanden (z.B. Laufstall)



Rechtsprechung

Urteil VG Stade und OVG Lüneburg (2012)

Tierhalter mit 50 Milchkühen
in ganzjähriger Anbindehaltung



Anordnung Veterinäramt:
Täglich Zugang zu Laufhof bzw.
in Sommermonaten Weidegang

Antrag auf vorläufigen
Rechtsschutz,
Beschwerde



Bestätigung durch VG Stade & OVG Lüneburg:
Hof erfüllt nicht Ausnahmen für beengte Dorflage
Für **grundsätzlich tierschutzwidrige Anbindehaltung** gibt
es vorliegend keinen vernünftigen Grund i.S.d. § 1 S. 2
TierSchG

Entwicklung Anbindehaltung

AMK 03/2015

Antrag Ausstieg aus ganzjähriger Anbindehaltung mit Ü-Frist 12 J
→ kein Beschluss

Bundesrat 11/2015

Antrag Verbot ganzjähriger Anbindehaltung mit Ü-Frist 12 J
→ Wegen Beratungsbedarf gestoppt

Bundesregierung 07/2016

Keine Umsetzung des Bundesratsentschlusses, nicht tierschutzkonform

BbT 04/2015

Schrittweiser Ausstieg aus der ganzjährigen Anbindehaltung, Anbindehaltung zZ rechtskonform

BTK 04/2015

Kompletter Ausstieg aus der Anbindehaltung, Ganzjährige Anbindehaltung nicht rechtskonform, cc- relevant

Bundesrat 04/2016

Antrag Verbot ganzjähriger Anbindehaltung mit Ü-Frist 12 J
→ Beschluss

Thünen-Institut
Folgenabschätzung



Lösungswege

- Rechtliche Verankerung des Verbots der **ganzjährigen** Anbindehaltung mit einer Übergangsfrist von 10 (-15) Jahren
 - Rechtliche Verankerung von Mindestanforderungen für Rinder ab 7. Lebensmonat
 - Zulassungsverfahren für Haltungssysteme
-
- Flächendeckende zeitnahe tiergerechte Haltungsbedingungen
 - Planungssicherheit
 - Rechtssicherheit (Lebensmitteleinzelhandel)



Übergangszeit

Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung (LAVES)

- Nicht zulässig
 - Anbindehaltung für Neubauten
 - Kurzstände mit $< 1,65$ m Liegefläche
 - Kurzstände ohne Gummimatte
 - Starre Halsrahmen
- Vorhandene Anbindehaltung in Laufställe umbauen
- Falls Umbau unmöglich: täglicher Zugang zu Laufhof, in Sommermonaten Weidegang
- Ausnahmen für beengte Dorflagen möglich



Übergangszeit

Umbau unmöglich oder beengte Dorflage

Haltungssysteme tiergerechter gestalten

- Abkalbebox und Krankenbox
- Durch Belüftung Stallklima verbessern
- Liegekomfort verbessern
 - Durch Einstreu und Matten
 - Durch elastische Krippenwände
- Einbau größerer Tränken
- Verbreiterung der Stände
- ...

Förderprogramme für
betroffene Betriebe
→ Beratungsangebote
→ Umbaumaßnahmen



Bewegungs- /Verhaltenseinschränkungen

Haltung von Sauen in Kastenständen

Rechtsgrundlage § 24 TierSchNutzV

Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass

- die Schweine sich nicht verletzen können
- jedes Schwein ungehindert aufstehen und sich hinlegen kann
- jedes Schwein den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.



Rechtskräftiges Urteil VG Magdeburg

Anordnung Veterinäramt:

Möglichkeit zum beidseitigen Liegen
Kein Anstoßen von Gliedmaßen an Hindernissen

Widerspruch,
Klage

```
graph TD; A["Anordnung Veterinäramt:  
Möglichkeit zum beidseitigen Liegen  
Kein Anstoßen von Gliedmaßen an Hindernissen"] -- "Widerspruch, Klage" --> B["Bestätigung durch VG & OVG Magdeburg  
Revision wurde durch BVerwG abgelehnt"]; B --> C["Kastenstandbreite = Stockmaß  
oder  
benachbarte Kastenstände leer"];
```

Bestätigung durch VG & OVG Magdeburg

Revision wurde durch BVerwG abgelehnt

Kastenstandbreite = Stockmaß
oder
benachbarte Kastenstände leer

Lösung?

Änderung der TierSchNutzV – Diskussionsstand Deckzentrum

- Fixation max. 8 d (5 d)
 - Kastenstandbreite gestaffelt nach Widerristhöhe
 - Kastenstandlänge 220 cm
- Übergangsfrist: 10+2+3 J (15+5 J)

Während Übergangsfrist

- Nur in Seitenlänge, Streichung „die Gliedmaßen“



Bewegungs- /Verhaltenseinschränkungen

Haltung von Sauen in Kastenständen

Rechtsgrundlage § 24 TierSchNutzV

Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass

- die Schweine sich nicht verletzen können
- jedes Schwein ungehindert aufstehen und sich hinlegen kann
- jedes Schwein den Kopf und in Seitenlage ~~die Gliedmaßen~~ ausstrecken kann.



Lösung?

Problemstellung

- Wortgleiche Regelung schon in SchwHaltV von 1988 mit Übergangsfrist 01.01.1992
 - Absenkung Tierschutzniveau



Lösung?

Änderung der TierSchNutzV – Diskussionsstand Abferkelbereich

- Fixation max. 5 d
 - Kastenstandbreite wie derzeit
 - Kastenstandlänge 220 cm
- Fläche 6,5-7,0 m²
- Ferkelnester: nur Handlungsempfehlungen, kein Eingang in Vo
- Bodenbeschaffenheit: kein Eingang in Vo
- Übergangsfrist: 10+2+3 J (15+5 J)



Einschub Bedeutung Tierschutz in Deutschland

Tierschutz als Verfassungsprinzip seit 2002 (Art. 20a GG)

*Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen **und die Tiere** im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.*

→ **Tierschutz = 6. Staatsziel**



Abstrakte Normenkontrollklage durch Bundesverfassungsgericht

= Prüfung auf Vereinbarkeit mit dem GG

- Prüfung der Mindestanforderungen zur Haltung von Schweinen
 - Verstoß gegen GG?
- Durch Berlin, Rückgriff auf Greenpeace Gutachten



Zootechnische Eingriffe – am Beispiel Schwein

Schwanzkürzen von
< 4 Tage alten Ferkeln

Ohrmarke einziehen
(spätestens mit Absetzen)

Kastration von
< 8 Tage alten ♂ Ferkeln

Abschleifen der Eckzähne von
< 8 Tage alten Ferkeln



Zootechnische Eingriffe

Tut das weh?

**(Zähne schleifen)
Schwanz kürzen**

Ohrmarke einziehen

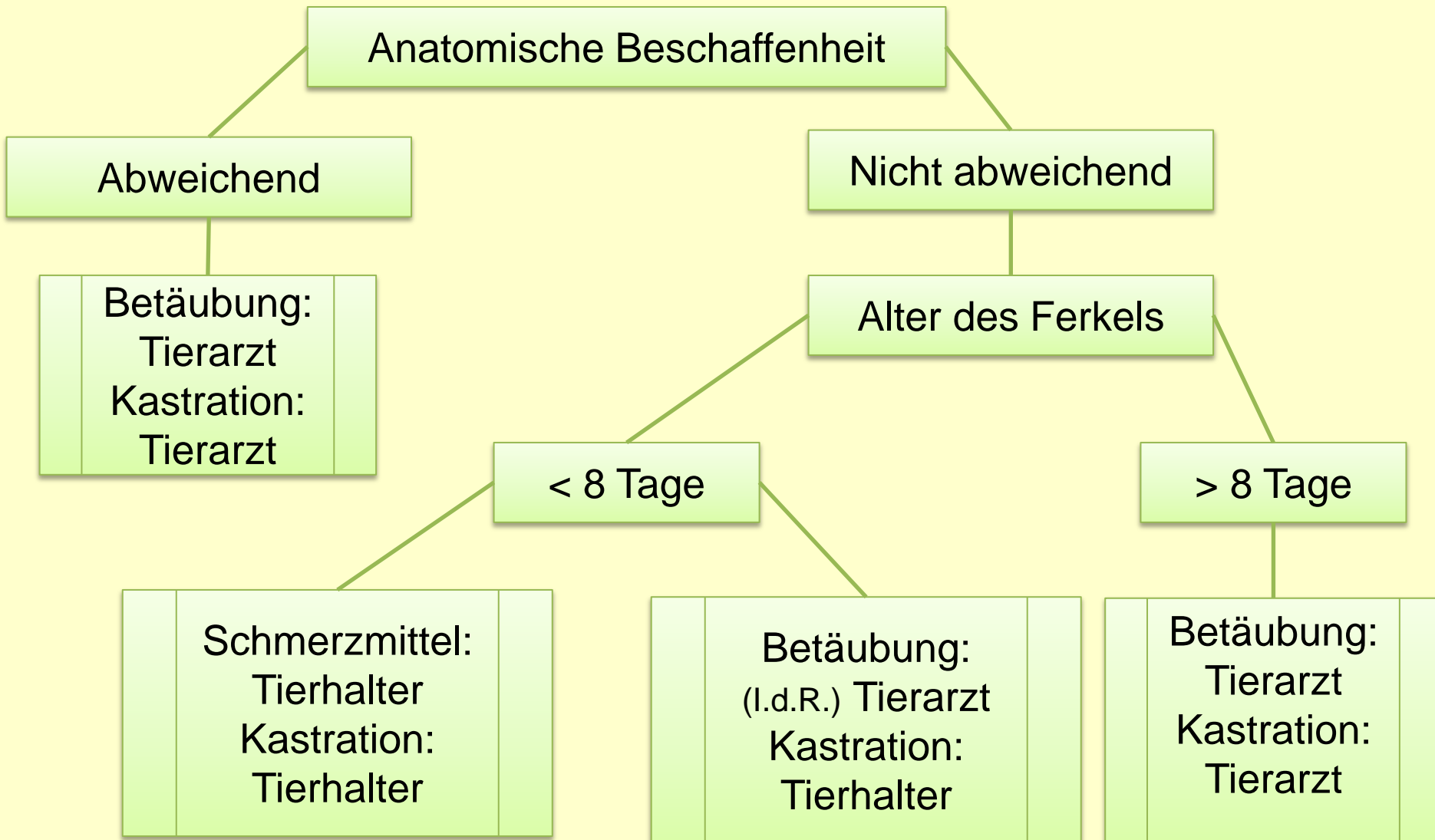
Kastration

u.a. Prunier et al. 2005, Stark 2014



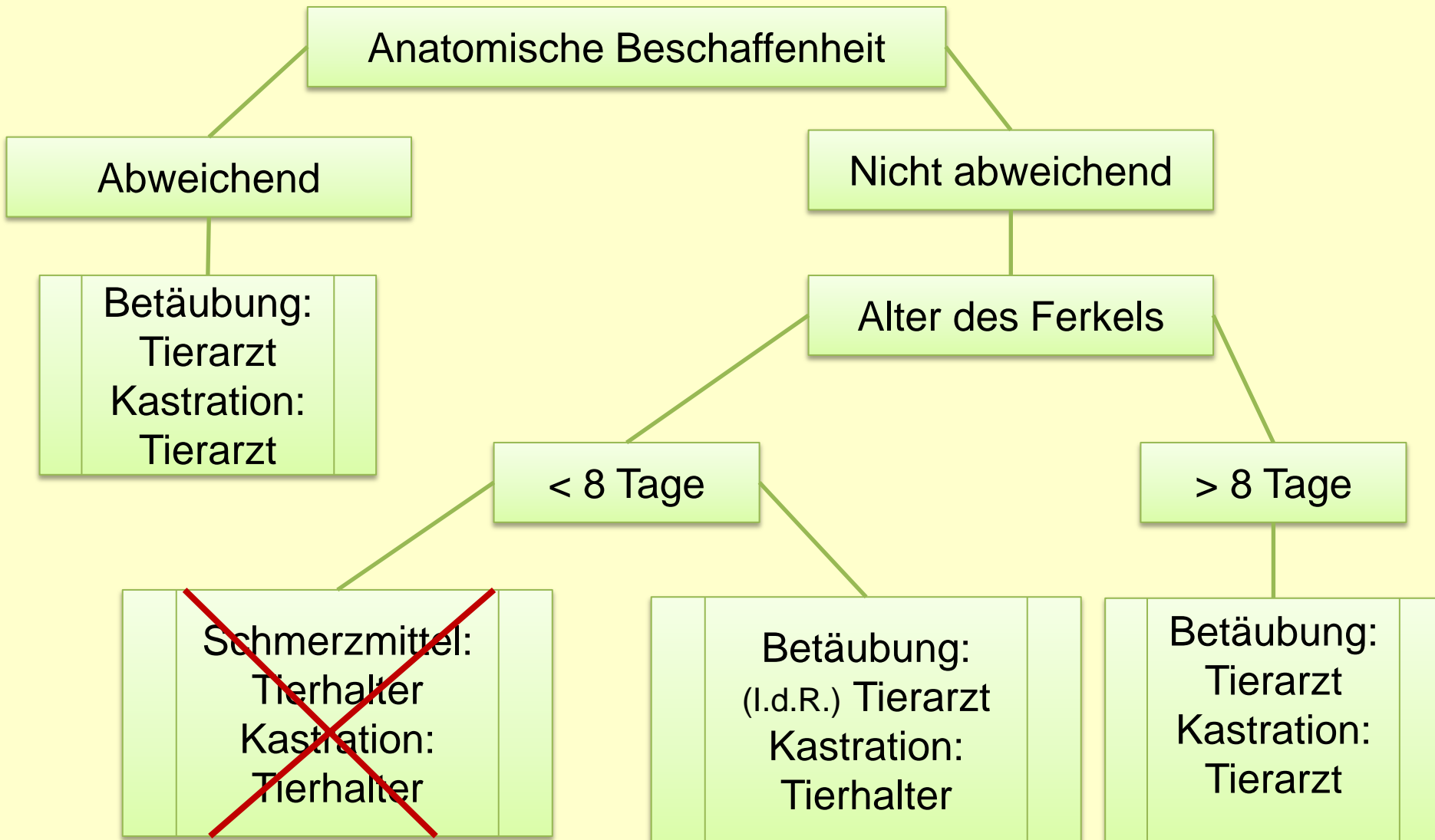
Ferkelkastration

– aktuelle Rechtslage



Ferkelkastration

– Rechtslage ab 2019



Ferkelkastration

Betäubung in der Regel Tierarzt?

Betäubungsgebot

Vollnarkose

Betäubung: Tierarzt

Kastration: Tierhalter

Ausnahmen

Lokalanästhesie

Betäubung: Tierhalter

Kastration: Tierhalter

Anwendung Opioid

Betäubung: Tierhalter

Kastration: Tierhalter

Ferkelkastration – Alternativen

Ohne Chirurgie

- Jungebermast
- Kastration durch Impfung
- Spermasexing



Mit Chirurgie

- Vollnarkose
 - Inhalationsnarkose
 - Isofluran
 - CO₂/O₂-Gemisch
 - Injektionsnarkose
 - Azaperon-Ketamin
- Gabe eines Opioides
- Lokalanästhesie

Ferkelkastration – Alternativen

Ohne Chirurgie

- Jungebermast
- Kastration durch Impfung
- ~~Spermalsexing~~



Mit Chirurgie

- Vollnarkose
 - Inhalationsnarkose
 - Isofluran
 - ~~CO₂/O₂-Gemisch~~
 - Injektionsnarkose
 - Azaperon-Ketamin
- ~~Gabe eines Opioides~~
- Lokalanästhesie?

Ferkelkastration – Alternativen

| Methode | Inhalationsnarkose | Injektionsnarkose | Jungebermast | Impfung |
|----------------------------|---|---|---------------------|-----------------------|
| Medikament | Isofluran | Azaperon + Ketamin | | GnRH-Analogen |
| Wirkungsweise | Vollnarkose | Vollnarkose | Intakte Eber | Hodenfunktionshemmung |
| Schmerzausschaltung | Intraoperativ: - Postoperativ: Meloxicam | Intraoperativ: Ketamin Postoperativ: Ketamin, Meloxicam | | |
| Anwender | Vollnarkose: Tierarzt Kastration: Tierhalter | Vollnarkose: Tierarzt Kastration: Tierhalter | | Tierhalter |



Ferkelkastration – Alternativen

| Methoden- | Inhalations- | Injektions- | Jungeber- | Impfung |
|--|--|---------------------------------|---|------------------------------|
| Methode | narkose | narkose | mast | |
| Tierschutz - Risiken | 77 % der Tiere ausreichend narkotisiert, Stressbelastung durch Masken-Überstülpen, keine Schmerzausschaltung intraoperativ | Ferkelverluste, Nachschlafphase | Aufreiten, Penisverletzungen, Schlachtung frühträchtiger Tiere (gemischtgeschlechtliche Mast) | Durchführung der Impfung (?) |
| Anwender - Risiken | Gefahrenstoff | | | Selbstinjektion |
| Sonstiges | Umweltschädlich, keine arzneimittelrechtliche Zulassung | | Ebergeruch, Marktsplattung, Preisdiktat | Ebergeruch bei Impfversagern |



Ferkelkastration – Alternativen

Ohne Chirurgie

- Jungebermast
- Kastration durch Impfung
- ~~Spermalsexing~~



Mit Chirurgie

- Vollnarkose
 - Inhalationsnarkose
 - Isofluran
 - ~~CO₂/O₂-Gemisch~~
 - Injektionsnarkose
 - Azaperon-Ketamin
- ~~Gabe eines Opioides~~
- Lokalanästhesie?

Fakten zur Lokalanästhesie (LA)

- Kluivers-Poodt et al. (2011): Schmerzreduktion Ja

- Studie Gutzwiller (2003): selten Abwehrbewegungen bei Injektion, Schmerzreduktion Ja
 - Aber: in mind. 10 % der Fälle nach Lokalanästhesie deutliche Schmerzreaktionen bei Kastration
- Henning und Ranheim (2005): Schmerzreduktion Ja
 - Aber: Narkose mit Halothan
- Fredriksen und Nafstad (2006): 54 % von Tierärzten befürworten LA
 - Aber: nur 10 % der Landwirte befürworten LA

- Zöls et al. (2006): Schmerzreduktion Nein
- Zank et al. (2007): Schmerzreduktion Nein
- Schiele (2010): Schmerzreduktion Nein



Fazit Lokalanästhesie

LA derzeit nicht rechtskonform

- Keine wirksame Schmerzausschaltung nach derzeitigem Kenntnisstand
- Fehlende Zulassung → keine Anwendung durch Landwirt
- Studien lassen an der Schmerzreduktion im Vergleich zur herkömmlichen Kastration zweifeln
- Keine Studien mit Kontrollgruppe „Vollnarkose“ (bekannt)



Ist die LA aus Sicht des Tierschutzes eine Besserung?



Aus Sicht der SLT und unter bisherigem Kenntnisstand Nein



Wunsch: kein Warten auf 4. Weg für 2019, mehr Studien (?)



Fazit Ferkelkastration

... aus Sicht des Tierschutzes

→ Immunokastration = die Methode der Wahl

Aber evtl. BRI

→ Frist verschieben bis LA für die Indikation zugelassen

→ Evtl. Gesetzesänderung notwendig



Rechtsgrundlage

Drittlandtransporte

- Verordnung (EG) Nr. 1/2005
- EuGH-Urteil C-424/13

Tenor

Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 ist dahin auszulegen, dass die Genehmigung eines Transports, der mit einer im Gebiet der Europäischen Union beginnenden und außerhalb dieses Gebiets fortgeführten langen Beförderung von Hausequiden, ausgenommen registrierte Equiden, sowie von Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen verbunden ist, durch die zuständige Behörde des Versandorts voraussetzt, dass der Organisator des Transports ein Fahrtenbuch vorlegt, das wirklichkeitsnahe Angaben zur Planung der Beförderung enthält und darauf schließen lässt, dass die Bestimmungen dieser Verordnung auch für den in Drittländern stattfindenden Beförderungsabschnitt eingehalten werden, und dass die Behörde, wenn dies nicht der Fall ist, verlangen darf, die Planung so zu ändern, dass die Einhaltung dieser Bestimmungen für die gesamte Beförderung gewährleistet ist.

→ Auf Drittlandstrecken gelten EU Vorschriften



Lösungsvorschläge

Schlachttiere

- Absolute Höchstdauer von 8 Stunden
 - MLR wird gegenüber BMEL aktiv um Verbot auf EU-Ebene zu erreichen

Zuchttiere

- Aussetzen der Abfertigung solange Versorgung nicht gewährleistet
 - Prüfung der Strecken durch unabhängige Kommission
- Einhaltung von Tierschutzstandards auf Schlachthöfen durch Verträge

Langfristig: Verbot Lebendtiertransporte in DL
→ Fleischtransport
→ Embryonen- und Spermatransport



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

